



eurex rundschreiben 054/08

Datum: Frankfurt, 12. März 2008
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Thomas Lenz

CCP: Buy-in Verfahren für die Irish Stock Exchange

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 230/05

Kontakt: CCP Functional Helpdesk, Tel. +49-(0) 69-2 11-1 19 40

Zielgruppe:

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der
Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Aufgrund einer Änderung in der irischen Steuergesetzgebung in Zusammenhang mit der „Stamp Duty“ (Stempelabgabe) wird das Buy-in-Verfahren der Eurex Clearing AG für Geschäfte an der Irish Stock Exchange mit Wirkung zum **26. März 2008** modifiziert.

Mit diesem Rundschreiben werden die Verfahrensänderungen skizziert sowie die entsprechenden Anpassungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG veröffentlicht.



CCP: Buy-in Verfahren für die Irish Stock Exchange

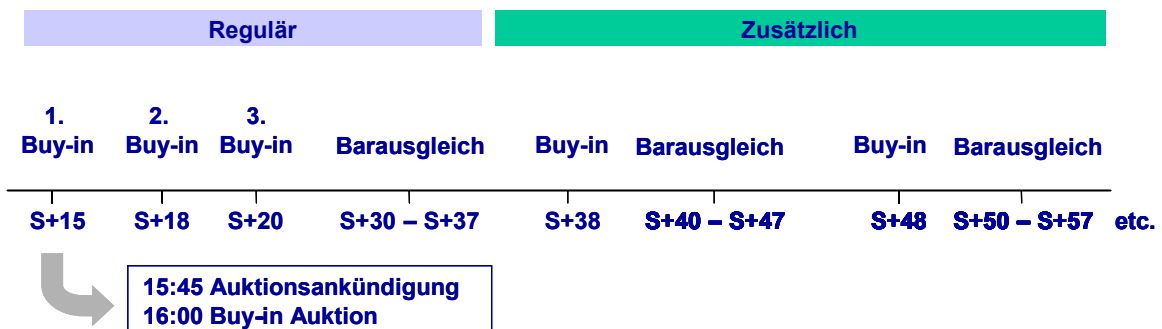
Der aktuelle Buy-in-Prozess für verspätete Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE) sieht drei Buy-in-Versuche an S+15, S+18 und S+20 sowie einen Barausgleich an S+21 vor.

Der Barausgleich an S+21 wurde eingeführt, da die irische „Stamp Duty“ an T+25 auf alle schwebenden Geschäfte erhoben wurde, auch wenn das Geschäft z. B. aufgrund eines Barausgleichs nicht Stamp Duty-pflichtig geworden wäre. Um den Prozess an der Stelle zu optimieren, hat die Eurex Clearing AG den Buy-in-Prozess für Geschäfte an der ISE vor T+25 finalisiert.

Da das Irish Stamp Duty-Gesetz zum 1. Oktober 2007 geändert wurde, besteht die Notwendigkeit nicht mehr, den Buy-in Prozess vor T+25 abzuschließen, sodass der Buy-in-Prozess angepasst werden kann. Stamp Duty wird jetzt ausschließlich dann belastet, wenn das Geschäft reguliert wird - unabhängig davon, ob es vertraglich oder verspätet reguliert wird.

Ab 26. März 2008 wird das Buy-in-Verfahren der Eurex Clearing AG für verspätete Geschäfte an der Irish Stock Exchange wie folgt angewandt:

- Der reguläre Buy-in-Zeitplan bleibt unverändert
- Ein zusätzlicher Buy-in-Zeitplan wird ergänzt, der dem heutigen Zeitplan für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) entspricht:



- Für den Barausgleich wird die heutige FWB-Regel angewandt, sodass es erst zu einem Barausgleich kommt, wenn ein Kaufgeschäft, das mindestens 30 Tage verspätet ist, gefunden wird.
- Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt.

Frankfurt, 12. März 2008

[....]

Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange

[....]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt Abwicklung von ISE-Geschäften

[....]

2.1.5 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Übertragung der geschuldeten Wertpapiere oder eines Teils in Verzug, und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen; hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen 1 bis 7.
- a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 38. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken. Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem ISE-Geschäft zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 15. Geschäftstag nach dem Liefertag auf das von der Eurex Clearing AG bei der Crest geführte Wertpapierdepot geliefert (das „nicht erfüllte ISE-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.
- b) Die Eindeckung wird mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 3 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 18. Geschäftstag nach dem Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 2 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken.
- e) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- d) ~~Sollten die erforderlichen Wertpapiere in der Auktion gemäß lit. b Satz 6 nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG am 21. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung mit Wirkung zum 21. Geschäftstag nach dem Liefertag erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.~~

~~Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.~~

~~Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ISE-Geschäfte ermittelt. Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere multipliziert. aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ISE-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die Bestimmung eines Barausgleichs erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied.~~

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- ec) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

~~Führt die Auktion nicht zu einer Eindeckung der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, zwischen dem 30. und 37., dem 40. und 47. und dem 50. und 57. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges sowie in weiteren entsprechenden Zeitabständen zu bestimmen, dass die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzanspruches an die Eurex Clearing AG schuldumschaffend ersetzt wird (Barausgleich). Lit. b) Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Eurex Clearing AG auf eine Eindeckung aus wichtigem Grund,~~

insbesondere bei Bestehen eines Anspruches des Clearing-Mitglieds auf Übertragung von Wertpapieren der gleichen Gattung, verzichtet.

- d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.
- ef) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme, behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung um einen Geschäftstag vorzuziehen.

- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 1 geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) nicht fristgerecht (das „nichterfüllte ISE-Geschäft“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der CREST durchführen:
- a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement)
- bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichtet.
- Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.
- b) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des zu liefernden Rechtes zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen ISE-Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.
- Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Geschäfte gemäß lit. a Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 sowie für die nicht fristgerecht gelieferten Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren bzw. mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.

- (4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem ursprünglichen ISE-Geschäft zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 einen Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Rechte an dem Tag, an dem der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem nichterfüllten ISE-Geschäft zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Wertpapiere oder Rechte führen würden oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.
- (7) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

[.....]